

Bundesgericht 4A_317/2013 d 17.10.2013 nicht publ.

Police vor AVB

Leitsatz

Die Bestimmungen der Police gehen jenen der AVB vor.

Sachverhalt

Ein holländischer Kreditversicherer versichert Forderungsausfälle einer Schweizer Unternehmung. Zwischen den beiden kommt es zu einem Streit über die Leistungspflicht des Versicherers für verschiedene Ausfälle des Versicherungsnehmers. Unbestritten ist, dass aufgrund einer Rechtswahlklausel im Vertrag schweizerisches Recht anwendbar ist.

Erwägungen

Der Versicherer beruft sich für seine Leistungsverweigerung auf eine Bestimmung in den AVB, die diese Rechtsfolge bei schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer vorsieht. Das Bundesgericht hält dem entgegen, dass für die dem Versicherungsnehmer konkret vorgeworfene Obliegenheitsverletzung die Police eine abweichende Regelung vorsieht. Da die Bestimmungen der Police jenen der AVB vorgehen, muss der Versicherer in Anwendung der Regelung in der Police einen Teil der eingeklagten Schäden übernehmen.

Anmerkungen

Bei Klauseln in Policen muss unterschieden werden: Sie enthalten (zum kleineren Teil) echte Individualvereinbarungen, d.h. Bestimmungen, welche die Parteien ausgehandelt haben und die nur für den betreffenden Vertrag gelten. Häufig handelt es sich jedoch um Bestimmungen, die für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert wurden und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss stellt (vgl. § 305 BGB). Der erste Fall ist unproblematisch – Individualabreden gehen AGB immer vor. Heikler ist der zweite Fall und um einen solchen handelt es sich vorliegend.

Widersprechen sich zwei AGB-Bestimmungen, so gilt die für den Vertragspartner des AGB-Verwenders günstigere Regelung. Diese Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn die Auslegung nach den allgemeinen Regeln nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt. Bei der Auslegung eines Vertrages kommt dessen Systematik erhebliche Bedeutung zu¹. Bei Widersprüchen zwischen Formularvertrag (Police) und Klauselwerk (AVB) "hat im Zweifel die Klauselwerkbestimmung zurückzutreten; denn die Verwendergenseite darf und muss der unterschriftsnahen Bestimmung Vorrang beimessen"². Aus diesem Grundsatz leitet die deutsche Lehre bei Diskrepanzen zwischen Police und AVB den Vorrang der Police ab³. Ohne explizit darauf Bezug zu nehmen, hat das Bundesgericht diesen Grundsatz vorliegend auch für das Schweizer Recht bestätigt.

¹ BSK-FUHRER, Art. 33 VVG N 108.

² LINDACHER/HAU, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, Kommentar AGB-Recht, 6. Aufl., München 2013, § 305c BGB N 121.

³ KNOPS, in: BRUCK/MÜLLER, Grosskommentar VVG, 9. Aufl., 1. Band, Berlin 2008, § 4 N 16.